



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ausländer-  
beschäftigungsgesetz geändert  
wird

Wien, am 30. März 1990  
Bucek/Gai  
Telefon: 4000/Kl. 899 94  
019.1 - 200/90

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

MIT GESETZENTWURF	
7	21. GE'90
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	5.4.90 Gai

*H. Hajek*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 15. Februar 1990, Zl. 35.401/3-2/90, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ausländer-  
beschäftigungsgesetz geändert  
wird

Wien, am 30. März 1990  
Bucek/Gai  
Telefon: 4000/Kl. 899 94  
019.1 - 200/90

Ihre Zahl: 35.401/3-2/90

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Der vorliegende Entwurf bindet die Beschäftigungsbewilligung für Ausländer weiterhin an einen Antrag des Arbeitgebers, wodurch auf den Beschäftigten ein nachhaltiger wirtschaftlicher und sozialer Druck ausgeübt werden kann. Es erhebt sich die Frage, ob diese Antragskonstruktion im Interesse einer völligen Integration von Ausländern aufrecht zu erhalten ist.

Im übrigen wird zum Entwurf folgendes bemerkt:

**Zu Z. 15 (§ 7 Abs. 7):**

Mit der "automatischen" Verlängerung der bisherigen Beschäftigungsbewilligung bei Einbringung des Verlängerungsantrages noch vor Ablauf dieser Bewilligung wird eine wesentliche Entlastung der Verwaltungsstrafbehörde erreicht. Die bisherige Verwaltungsstrafpraxis hat ohnehin diese Regelung bereits insoferne vorweggenommen, als in solchen "schwebenden" Fällen lediglich mit Ermahnungen vorgegangen worden ist.

- 2 -

**Zu Z. 35 (§ 26 Abs. 2):**

Die hier den Behörden eingeräumten Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten werden sehr begrüßt. Damit stehen auch der Verwaltungsstrafbehörde bereits mit der Anzeige durch die Landesarbeitsämter bzw. Arbeitsämter gesicherte Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung.

**Zu Z. 40 (§ 28 a) und Z. 41 (§ 30):**

Gegen die Einräumung der Parteistellung für die Landesarbeitsämter im Verwaltungstrafverfahren sowie im Verfahren betreffend die Untersagung der Beschäftigung von Ausländern wird kein Einwand erhoben. Die bisherigen Erfahrungen mit der analogen Regelung bei Arbeitsinspektoraten im Verwaltungstrafverfahren nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz berechtigen zur Hoffnung, daß hiedurch keine Probleme im Verfahrensablauf zu erwarten sind.

Aus der Sicht der Verwaltungsbehörde wurde festgestellt, daß insbesondere die beabsichtigte Stärkung der für die Kontrolle und Überwachung zuständigen Behörden eine wesentliche Erleichterung und Beschleunigung bei der Ahndung von Verstößen gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz mit sich bringen wird, sodaß die geplante Gesetzesänderung positiv bewertet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär